

Bestimmungen

**für Jagdgäste im SaarForst Landesbetrieb -Geschäftsbereich Jagd und Fischerei,
gültig ab 01.04.2011**

**Diese Bestimmungen für die Jagdausübung in der Verwaltungsjagd durch Jagdgäste ohne
Führung sind Bestandteil aller Jagderlaubnisscheine.**

Nachfolgende Preisangaben sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von
derzeit 19 %.

Pirschbezirke

In der Pauschale enthalten sind: Erlegungskosten und Wildbretkosten.

Die Pirschbezirke werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vergeben. Die Vergabe der Pirschbezirke erfolgt grundsätzlich für die vereinbarte Dauer fest. Eine Verlängerung ist möglich und erfolgt unter Wertung des Erfüllungsgrades der jagdlichen und waldbaulichen Zielsetzungen. Vegetations- und Populationsweiser sind Kriterien, die bei der Verlängerung der Pirschbezirke zugrunde gelegt werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Pirschbezirkseinhaber ist innerhalb der abgeschlossenen Laufzeit nur im Einvernehmen mit dem SaarForst Landesbetrieb möglich.

Sollte eine Kündigung angenommen werden, verpflichtet sich jeder Vertragsnehmer zur Zahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 400,- €. Eine Kündigung des Pirschbezirksvertrages kann insbesondere akzeptiert werden, wenn der ausscheidende Pirschbezirkseinhaber eine/n Nachfolger/in benennt der/die von SaarForst anerkannt wird.

SaarForst behält sich vor, den Pirschbezirksvertrag jederzeit, aus wichtigen Gründen zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Wichtige Gründe sind z.B. die Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten als Jäger bzw. Nichterfüllung des Mindestabschusses. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Geldern findet nicht statt.

Wird in einem Gemeinschaftspirschbezirk ein Pirschbezirksvertrag aufgelöst, so werden auch die anderen, den Pirschbezirk betreffenden Jagderlaubnisscheine nichtig. Bei der Neuvergabe des Pirschbezirks kann/ können der/ die verbleibende/ n Pirschbezirkseinhaber berücksichtigt werden.

Es wird ausschließlich eine hektarbezogene Kostenpauschale erhoben, in der sowohl die Grundkosten für die Jagderlaubnis, als auch die Erlegungskosten und die Kosten des Wildbrets für das freigegebene Wild enthalten sind. Diese Kostenpauschale ist jährlich im Voraus zu zahlen. Das freigegebene Wild wird in den Jagderlaubnisschein eingetragen.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass der Jagdgast nach erfolgter Einweisung und Unterrichtung über besondere Revier- und Jagdverhältnisse und eingehender Besichtigung des Bezirks, den zugewiesenen Pirschbezirk als zum Vertragszwecke geeignet anerkennt.

Freigabe:

Rehwild:

Rehwild ist in unbegrenzter Anzahl, im Rahmen eines genehmigten Abschussplanes, freigegeben. Der Mindestabschuss beträgt 8 Stk/100 ha Jagdfläche. Für jeden erlegten ein- oder mehrjährigen Bock sind 2 weibliche Stücke bzw. Kitze zu erlegen. Die wiederholte Nichterfüllung dieser Vorgabe gilt als Kündigungsgrund. Bei der Aufteilung des Abschusses sollen mindestens 60 % weibliche und max. 40 % männliche Stücke erlegt werden.

Schwarzwild:

Schwarzwild ist in unbegrenzter Anzahl entsprechend den jagdgesetzlichen Vorgaben freigegeben. Mittelalte Keiler über 60 kg und führende Bachen sind zu schonen. Schwächere Stücke in der Rotte sind zuerst zu erlegen. Für Keiler und Bachen ab 70 kg sind Jagdbetriebskosten zu zahlen.

Verwertung:

Verwertet der Jagdgast die Strecke selbst, ist der Erwerb des Wildbrets mit der Pirschbezirkspauschale abgegolten. Der Jagdgast ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Fleischhygienevorschriften und die Durchführung der Probennahmen (Trichinen, Schweinepest etc.) verantwortlich. Verwertet der Jagdgast das erlegte Stück nicht selbst, wird es vom SaarForst Landesbetrieb, Geschäftsbereich Jagd und Fischerei, zu Gunsten des Betriebes vermarktet.

Kosten:

Die Kostenpauschale beträgt 17,00 € pro ha und Jahr. In Gemeinschaftspirschbezirken mit 2 Pirschbezirkseinhabern beträgt die Kostenpauschale pro Person 11,00 € pro ha und Jahr, ab 3 Pirschbezirkseinhabern 9,00 € pro ha und Jahr, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Jahresjagderlaubnisschein und Halbjahresjagderlaubnisschein

In der Pauschale enthalten sind: Erlegungskosten und Wildbretkosten für Rehwild und Schwarzwild.

Im Voraus wird eine Kostenpauschale für die Jagderlaubnis und die Erlegung sowie das Wildbret von 8 Stücken Rehwild bzw. 5 Rehe und 3 Stücke Schwarzwild bis 70 kg bei Jahresjagderlaubnisscheinen und 4 Stücken Rehwild bzw. 2 Rehe und 2 Stück Schwarzwild bis 70 kg bei Halbjahresjagderlaubnisscheinen erhoben.

Weiteres Rehwild und Schwarzwild ist unter Zahlung der Erlegungskosten freigegeben. Der SaarForst Landesbetrieb verzichtet derzeit auf die Erhebung von Erlegungskosten für Rehwild und Schwarzwild bis 70 kg. Das Wildbret soll dann vom Schützen erworben werden.

Für Stücke über 70 kg sind die zurzeit geltenden Erlegungskosten zu zahlen. Die Pirschjagd sowie die Anlage einer KIRRUNG ist nur mit Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Geschäftsbereiches Jagd und Fischerei zulässig.

Die Kostenpauschale beträgt 1.000,00 € für Jahresjagderlaubnisscheine und 600,00 € für Halbjahresjagderlaubnisscheine zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Monatsjagderlaubnisscheine und Einzelabschüsse von Rot- Reh- und Schwarzwild

-werden nicht angeboten

Jungjäger/-innen Jagderlaubnis

Jungjäger im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Jäger ab Bestehen der Jägerprüfung bis zum nachfolgenden 1. Oktober eines Jahres. Für diesen Personenkreis werden auf Einladung des Geschäftsbereichs Jagd und Fischerei Wochenenden zur Aus- und Fortbildung mit gemeinsamer Jagdausübung angeboten. Die Termine können im Geschäftsbereich Jagd und Fischerei erfragt werden. Der SaarForst Landesbetrieb verzichtet derzeit auf die Erhebung von Erlegungskosten für Rehwild, und Schwarzwild bis 70 kg.

Grundsätzliches:**Körperlicher Nachweis/ Vorzeigepflicht**

Für alles erlegte Wild besteht grundsätzlich Vorzeigepflicht bei einem SaarForstbeauftragten.

Ein Abschuss ist umgehend, innerhalb 24 Stunden, dem zuständigen Jagdbetreuer bzw. dem Geschäftsbereich Jagd und Fischerei zu melden: per Post, per Fax oder E-Mail.

Das Stück ist 48 Stunden zur Inaugenscheinnahme durch einen SaarForstbeauftragten an einem festzulegenden Ort bereit zu halten.

Alle Schussabgaben sind dem zuständigen SaarForstbeauftragten innerhalb von 24 Stunden - auch telefonisch - mit Angaben zum beschossenen Stück und Ort zu melden.

Anlage und Unterhaltung von KIRRUNGEN zur Bejagung des Schwarzwildes

In jedem Pirschbezirk darf, auch wenn die Fläche 75 ha übersteigt, nur eine KIRRUNG, angelegt und beschickt werden. Ausnahmen in gemeinschaftlichen Pirschbezirken, die größer als 75 Hektar sind, sind im Geschäftsbereich Jagd und Fischerei zu beantragen, ebenso KIRRUNGEN die von Halb- und Jahresjagderlaubnisscheininhabern unterhalten werden sollen. Die KIRRUNGEN sind entsprechend der für das Saarland erlassenen KIRRverordnung zu beschicken und zu unterhalten. Im Gegensatz zur KIRRverordnung wird die KIRRMenge auf 500 g/Tag festgesetzt.

Jagdliche Einrichtungen

Bestehende jagdliche Einrichtungen dürfen in Pirschbezirken durch den/die Jagderlaubnisscheininhaber/in auf eigene Gefahr unter Ausschluss einer Haftung des Saarlandes, des SaarForst Landesbetriebes und seiner Mitarbeiter, benutzt werden. Sie sind durch den/die Jagderlaubnisscheininhaber/in nach den einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu warten. Neue jagdliche Einrichtungen dürfen in Pirschbezirken durch den/die

Jagderlaubnisscheininhaber/in errichtet werden. Sie sind ebenfalls durch diese/n nach den einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu warten. Jagdliche Einrichtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des SaarForstbeauftragten errichtet werden. Sie gehen nach Ablauf des Jagderlaubnisscheines entschädigungslos in das Eigentum des SaarForst Landesbetriebes über, sofern sie nicht bis zum Vertragsende abgebaut werden. Stangen zum Bau der jagdlichen Einrichtungen werden durch SaarForst, soweit möglich, zur Selbstwerbung, zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus dürfen auch sonstige Jagdgäste in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter im Geschäftsbereich Jagd und Fischerei Jagdeinrichtungen für den Jagdbetrieb erstellen. Zuständig für die Einhaltung der UVV ist dabei ausschließlich der Jagdgast.

Jagdausübung durch Mitarbeiter des SaarForst Landesbetriebes

Die Jagdausübung und die Ausübung des Jagdschutzes durch die zuständigen Mitarbeiter von SaarForst ist nicht eingeschränkt, wird jedoch auf das notwendige Maß beschränkt. In den Pirschbezirken können Gesellschaftsjagden (Treib-, Drück-, Bewegungsjagden) stattfinden. Die betroffenen Pirschbezirksinhaber/innen werden an diesen Jagden möglichst beteiligt.

Weiteres

Die Alleinjagd privater Jäger/innen ist nur mit gültigem Jagderlaubnisschein möglich. Art und Zahl des freigegebenen Wildes orientieren sich an der Laufzeit der Jagderlaubnis sowie an den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen des Jagdgebietes.

In Anwendung des § 15 (3) des Gesetzes zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz -SjG) vom 27.05.1998 -"Wer die Jagd ausüben will, hat sich auch nach der Prüfung in Fortbildungsveranstaltungen weiterzubilden und seine Schießfertigkeit zu erhalten und wenn möglich zu verbessern. Als Nachweis der Schießfertigkeit soll für die Erteilung des Jagdscheines alle drei Jahre eine Bescheinigung der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer anerkannten Jagdschule über die Teilnahme an einem Übungsschießen vorgelegt werden".

Nach Einzahlung des Entgelts für die Jagderlaubnis oder Aushändigung des unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines hat der Jagdgast die Berechtigung zur Jagdausübung ohne Führung. Sie ist beschränkt auf das im Jagderlaubnisschein bezeichnete, genau abgegrenzte Gebiet und für den dort genannten Zeitraum. Der Jagdgast hat weder die Rechte und Pflichten eines Jagdpächters oder eines bestätigten Jagdaufsehers, ferner ist er kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.. Der/die Jagderlaubnisscheininhaber/in ist nicht berechtigt, anderen Personen die Erlaubnis zur Jagdausübung zu erteilen oder Jagderlaubnisscheine auszustellen. Der Jagderlaubnisschein ist bei der Jagdausübung mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Die Jagderlaubnis ist nicht übertragbar.

Der Jagdgast wird durch den zuständigen Mitarbeiter des Geschäftsbereiches Jagd und Fischerei eingewiesen. Er ist dabei über besondere Revier- und Jagdverhältnisse zu unterrichten.

Zur Vermeidung gegenseitiger Störungen und Gefährdungen bei der Führung anderer Jagdgäste ist der SaarForstbeauftragte berechtigt, den Jagdgast zu verpflichten, ihn vor der jeweiligen Jagdausübung zu verständigen.

Ist das Befahren von Waldwegen zur Jagdausübung notwendig, wird dies im Jagderlaubnisschein ausdrücklich genehmigt. Das Befahren von Flächen außerhalb der Wege - auch zur Wildbergung - ist verboten. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr. SaarForst wird von dem/der Inhaber/in der Fahrerlaubnis von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Wegebenutzung geltend gemacht werden, freigestellt.

Die Jagdausübung durch einen Jagdgast erfolgt auf eigene Gefahr unter Ausschluss einer Haftung des Saarlandes, des SaarForst Landesbetriebes und seiner Bediensteten für Schäden, die dem Jagdgast aufgrund der Beschaffenheit der landeseigenen Grundstücke, Jagdanlagen und Wege oder in Zusammenhang mit forstbetrieblichen Verrichtungen, Forst- und Jagdschutzmaßnahmen sowie durch Einwirkung Dritter erwachsen sollten, es sei denn, dass vorsätzliche Schadenszufügung durch Bedienstete des SaarForst Landesbetriebes vorliegt. Der Jagdgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dem Staat, dem SaarForst Landesbetrieb oder dessen Bediensteten

im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

Das erlegte Wild ist mit Ausnahme der pauschalierten Freigaben in den Halbjahres- und Jahresjagderlaubnisscheinen, sowie in den Pirschbezirken, Eigentum des SaarForst Landesbetriebes. Es ist unverzüglich zu versorgen und zu der vom SaarForstbeauftragten bestimmten Anlieferungsstelle zu bringen. Die Wildbretversorgung hat nach Fleisch-Hygienevorschriften zu erfolgen. Falls das Wildbret nicht oder nicht vollständig verwertet werden kann, weil das Stück vom Jagdgast ungenügend versorgt wurde, so hat der Jagdgast den entgangenen Erlös hierfür - gegebenenfalls nach gutachtlicher Bewertung durch einen Beauftragten des SFL-, zu ersetzen.

Kann beschossenes Wild zunächst nicht aufgefunden werden, so ist der Anschuss kenntlich zu machen und der zuständige SaarForstbeauftragte zu verständigen. Dieser veranlasst die Nachsuche mit einem brauchbaren Jagdhund oder führt sie selbst durch. Eigenständige Nachsuchen über die ein-/angewiesene Jagdfläche hinaus sind nicht erlaubt. Darüber hinaus notwendige Nachsuchen sind grundsätzlich vorab mit dem zuständigen Mitarbeiter abzustimmen. Der Jagdgast ist verpflichtet an der Nachsuche teilzunehmen. Kommt ein vom Jagdgast krank geschossenes Stück Wild nicht zur Strecke oder ist es bei der Inbesitznahme nicht mehr verwertbar oder wird die Trophäe oder das Wildbret aus einem fremden Jagdrevier dem Jagdleiter nicht ausgehändigt, so kann dem Jagdgast die Hälfte der evtl. Erlegungskosten und des entgangenen Wildbretterlöses - gegebenenfalls jeweils nach gutachtlicher Bewertung durch einen SaarForstbeauftragten - in Rechnung gestellt werden. Kann jedoch in einem dieser Fälle dem Jagdgast die Trophäe - auch nachträglich - ausgehändigt werden, so sind die Erlegungskosten in voller Höhe zu entrichten.

Soweit für erlegte Stücke Erlegungskosten zu zahlen sind, hat der Jagdgast erst nach deren Einzahlung Anspruch auf die Trophäe und evtl. sonstige Schmuckstücke (Grandeln, Bart).

Der Abschuss von schwerkrankem Wild, das gemäß § 22 a Abs. 1 BJagdG unverzüglich erlegt werden muss, ist in der Jagderlaubnis grundsätzlich enthalten. Erlegungskosten entfallen, sofern die Trophäe dem SaarForst Landesbetrieb verbleibt.

Die Vergabe eines Jagderlaubnisscheines erfolgt ohne Gewähr für die Ergiebigkeit der Jagd. Eine erfolglose Jagdausübung führt nicht zur Erstattung der bei der Übernahme des Jagderlaubnisscheines fällig werdenden Kosten. Bei Nichterfüllung des Abschusses werden Vorauszahlungen nicht zurück erstattet.

Der Jagdgast darf nur das im Jagderlaubnisschein nach Stückzahl, Wildart, Stärkeklasse usw. freigegebene Wild erlegen. Erlegt er/sie nicht freigegebenes Wild, so kann er/sie von der weiteren Jagdausübung ausgeschlossen werden. Davon unberührt bleiben die gesetzlichen Ahndungsmöglichkeiten und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.

In Absprache mit dem Geschäftsbereich Jagd und Fischerei kann über den vereinbarten Abschuss hinaus Wild freigegeben werden. Die entsprechenden Erlegungskosten werden dann nachträglich berechnet.

Die aktuellen Erlegungskosten und Wildbretpreise können im Geschäftsbereich Jagd und Fischerei erfragt werden oder sind im Internet einzusehen.

Wird der Bockabschuss nicht erfüllt, ist die Gesamtstrecke durch den Abschuss von weiblichem Rehwild und Kitzen auszugleichen.

Im unverpachteten saarländischen Staatswald wird die Jagd auf weibliches Rehwild und Kitze beiderlei Geschlechts zum 31.01. eines jeden Jagdjahres bis auf Widerruf eingestellt.

Der Abschuss von Hunden und Katzen ist nicht erlaubt. Die Fallenjagd darf nicht ausgeübt werden. Auf die Belange der Erholungssuchenden ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen.

Ende der Bestimmungen